

Satzung über die Bekanntmachung von Satzungen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) (Bekanntmachungssatzung)

Vom 27. Januar 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 6 i. V. m. Art. 9 Sätze 4 und 5 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

¹Nach Art. 9 Satz 1 BayHIG regelt die Hochschule ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen. ²Mit der Satzung über die Bekanntmachung von Satzungen an der FAU wird die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Satzungen an der FAU gemäß Art. 9 Satz 6 BayHIG geregelt.

§ 2

Ausfertigung

¹Die von der FAU ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach Erteilung des jeweils durch das BayHIG geregelten erforderlichen Einvernehmens des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums und bzw. oder der Genehmigung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten für die Bekanntmachung auszufertigen. ²Tag und Aktenzeichen der Genehmigung und gegebenenfalls der Erklärung des Einvernehmens sind anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

§ 3

Bekanntmachung

(1) Satzungen der FAU werden dadurch bekanntgemacht, dass sie in der FAU niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag in der FAU bekanntgegeben wird.

(2) Die Niederlegung der Satzung muss in einem Raum der FAU erfolgen und die Einsicht in eine mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung während der Dienstzeit ermöglichen.

(3) ¹Die Bekanntgabe der Niederlegung erfolgt durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen der FAU bestimmten Stelle und auf der Internetseite der FAU. ²In der Bekanntgabe ist der Ort der Niederlegung genau zu bezeichnen. ³Der Anschlag soll 30 Tage angeheftet bleiben.

§ 4

Tag der Bekanntmachung

(1) ¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag nach § 3 Absatz 3 Satz 1 bekanntgegeben wird. ²Der Anschlag darf erst angebracht werden, wenn die Satzung in der FAU gemäß § 3 Abs. 2 niedergelegt ist.

(2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

§ 5

Veröffentlichung

¹Nach § 3 bekanntgemachte Satzungen sind am Tag der Bekanntmachung zu veröffentlichen.

²Die Veröffentlichung erfolgt auch auf der Internetseite der FAU.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. Januar 2023 in Kraft und gilt für alle Satzungen, die ab diesem Zeitpunkt an der FAU bekanntgemacht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 25. Januar 2023 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 27. Januar 2023.

Erlangen, den 27. Januar 2023

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 27. Januar 2023 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. Januar 2023 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. Januar 2023.